Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

V.

Ueber Auslegung der unter Abwesenden geschlossenen Verträge.

Von Wächter.

Ueber den Inhalt eines Vertrags entscheiden, wie allgemein anerkannt ist, zunächst seine Worte. Sind diese von den Parthieen gebrauchten Worte klar und unzweideutig: so gilt ihr Sinn als Inhalt des Vertrags, außer es könnte eine übereinstimmende entgegengesetzte Absicht der Parthieen erwiesen werden. Ein zweiter, ebenso natürlicher, und von den Quellen des gemeinen Rechts bestimmt ausgesprochener Grundsatz ist, daß, wenn die Worte, deren sich die Parthieen bedienten, an verschiedenen Orten verschiedene Bedeutungen haben, diejenige Bedeutung anzunehmen und dem Vertrage zu Grunde zu legen ist, die an dem Orte, an welchem das Geschäft errichtet wurde, die gebräuchliche war. Von selbst versteht es sich, daß das Gleiche auch gilt, wenn die Parthieen in ihrem Vertrage eines juristisch-technischen Ausdruckes sich bedienten. Er ist im Zweifel in dem Sinn zu nehmen, welchen die Gesetze, oder wenn in diesen der Ausdruck nicht vorkömmt, die Praxis oder Doctrin des Orts, an welchem der Vertrag errichtet wurde, dem Ausdrucke beilegen [1]).

1) Ist der Ausdruck in den am Orte des errichteten Geschäfts geltenden Gesetzen zwar gebraucht, die Praxis oder Doctrin jenes Ortes aber nimmt den Ausdruck in einem andern Sinne, als das Gesetz: so ist nun der Ausdruck nicht mehr unzweideutig. Es muß daher nun mit den Hülfsmitteln der logischen Vertragsauslegung ausgemittelt werden, welchen Sinn die Parthieen meinten, und sind im vorliegenden Falle keine solche Hülfsmittel

Wie ist es aber zu halten, wenn der Vertrag unter Abwesenden geschlossen wird? Welcher Ort ist hier zu berücksichtigen, wenn es sich um Bestimmung des Sinns der von den Parthieen gebrauchten Worte handelt? Wenn z. B. ein in Berlin Wohnender einem in Frankfurt Wohnenden Propositionen macht, auf welche dieser unter einigen beigefügten Bedingungen einzugehen sich bereit erklärt, und der Berliner nun diese Bedingungen annimmt: sind die Worte, deren sich der Letztere in seinen Propositionen bediente, nach dem in Berlin, oder sind sie nach dem in Frankfurt herrschenden Sprachgebrauche auszulegen?

Es ist dies eine Frage, über welche ich, obwohl sie gewiß von großer practischer Wichtigkeit ist, eine specielle und bestimmte Auskunft in keinem der mir zugänglichen civilistischen Werke finden konnte. Selbst Averanius, so viel mir bekannt, der ausführlichste Schriftsteller über Interpretation der Rechtsgeschäfte, berührt sie nicht. Wollte man aber auf sie das anwenden, was in den civilistischen Werken über Auslegung der Rechtsgeschäfte überhaupt oder die der Verträge insbesondre sich im Allgemeinen findet: so müßte dieß wohl auf eine unrichtige Entscheidung der Frage führen.

Diejenigen nämlich, welche über die Auslegung der Rechtsgeschäfte sich ausführlicher äußern, stellen, was bey der grammatischen Auslegung die Bestimmung des Wortsinnes betrifft, bloß den oben berührten Grundsatz auf, daß die am Orte des errichteten Geschäfts, also bey Verträgen die am Orte des geschlossenen Vertrags gewöhnliche Bedeutung anzunehmen sey [2]). Dieser Grundsatz würde auf unsere Frage

---

bei der Hand, oder führen sie zu keinem sichern Resultat: so treten die, freilich zum Theile sehr bestrittenen (Thibaut Pandectenrecht. 8. Aufl. §. 55. Not. z—c.), Regeln ein, welche überhaupt nach den Gesetzen bey Unbestimmtheiten und Zweideutigkeiten am Ende den Ausschlag geben sollen.

2) Manche sprechen blos ganz allgemein von der „consuetudo regionis“ (z. B. Averanius, Interpretatt. jur. Lib. V. cap. 6.

angewendet, in der Regel zu dem Reſultate führen, daß bey Verträgen unter Abweſenden die Worte des Vertrags in dem Sinne zu nehmen ſind, den der Sprachgebrauch des Ortes, an welchem dem Proponenten die den Vertrag völlig abſchließende Acceptation zukam, ihnen beilegt. [3]). Es müß-

---

Müller, Promtuar. jur. nov. Tom. VI. p. 823. Hofacker, Principia jur. civ. §. 229) oder vom „Sprachgebrauch der (?) Gegend" (z. B. Mackeldey, Lehrb. des heutigen Röm. Rechts. 10. Aufl. §. 179 b.; Andre vom „Orte des errichteten Geſchäfts" z. B. Thibaut, Pandectenrecht. 8. Aufl. §. 55. v. Woening-Ingenheim, Lehrb. d. gem Civilrechts 4. Aufl. B. 1. §. 94. Seufert, Lehrb. d. pract. Pandektenrechts §. 86.

3) Bekanntlich iſt die Frage beſtritten, an welchem Orte und in welchem Momente ein zwiſchen Abweſenden geſchloſſener Vertrag perfect und völlig bindend werde, der Vertrag ſomit ſeine juriſtiſche Exiſtenz erhalte. Manche ſehen auf Zeit und Ort der Acceptation, ohne Rückſicht darauf, wenn und wo dieſelbe dem Promittenten zugekommen iſt; ſo z. B. C. F. Hommel rhapsod. quaestion. etc. Obs. 409. Nr. 18. („videtur enim, meint er, con summari contractus in loco, ubi acceptatio facta est, quia illic utriusque consensus coivit"), und v. Woening-Ingenheim, in dieſem Archive. B. 14. S. 267—271. Demſelben ſcheint auch Genſler, a. a O. des Archivs beizuſtimmen. Dagegen meint ſchon Voët, Comment. ad Pandect. Lib. V. lit. 1. §. 73 an, daß der Vertrag erſt zu der Zeit und an dem Orte ſeine Perfection erhalte und für errichtet gelte, in welcher und an welchem die das Geſchäft ſchließende Acceptation des einen Theiles dem andern Theile zugekommen iſt. Cum enim, ſagt er, ad perfectionem contractus requiratur utriusque consensus, eo demum in loco negotium, de quo concludendo tractatur, videri potest perfectum, in quo partis utriusque consensus conjungitur, nuncio aut literis mittentem ipsum repraesentantibus, perinde ac si ipse ad eum, ad quem absentem literas dedit, profectus consensum coram ac praesens praesenti exposuisset, eodem scilicet modo, quo et ex opposito renunciationem societatis per epistolam declarans absenti socio, non ante censetur suum dissensum manifestasse in socii detrimentum, atque ita a societate liberatus esse, quam per redditas literas inotuerit socio renunciantis voluntas. Dieſe Anſicht von Voët ſuchte Hasse (Rhein. Muſeum Bd. 11. S. 371—382.) in einer ausführlichen Erörterung zu begründen, und hat ſie auch, wie mir ſcheint, vollſtändig als die richtige nachgewieſen.

ten hiernach in dem oben angeführten Beispiele die Worte des Berliners nach dem in Frankfurt geltenden Sprachgebrauche, also die aus Norddeutschland gesendeten Worte nach dem — süddeutschen Sprachgebrauche ausgelegt werden. Dieß dürfte aber doch wohl schon auf den ersten Anblick ganz widernatürlich erscheinen, und bey genauerer Betrachtung der Sache möchte sich zeigen, daß jener Grundsatz nur bey Verträgen, welche unter Gegenwärtigen geschlossen werden, richtig ist [4]), daß er dagegen auf Verträge zwischen Abwesenden sich keineswegs anwenden läßt. Vielmehr wird für die letztern Verträge der Grundsatz aufzustellen seyn: Die Worte eines jeden der Proponenten sind in dem Sinne zu nehmen, den sie nach dem Sprachgebrauche des Ortes haben, von welchem aus die Proposition gemacht wurde.

Es ist, wie schon gesagt, eine ganz in der Natur der Sache liegende, und auch vom Römischen Rechte mehrfach anerkannte [5]) Auslegungsregel, daß wenn in einem Vertrage ein Ausdruck gebraucht wird, welcher an verschiedenen Orten verschiedene Bedeutungen hat, angenommen werden muß, die Parthieen haben den Ausdruck in der Bedeutung genommen, die an dem Orte, wo das Geschäft vor sich ging, wo die Parthieen handelten („in quo actum est") die gesetzliche oder die herkömmliche ist. Der Grund dieser sehr natürlichen Regel liegt darin und kann nur darin liegen, daß

---

4) Selbst bei Geschäften unter Gegenwärtigen darf man jedoch den Grundsatz nicht so ausdrücken: die Worte seyen in dem Sinne zu nehmen, den sie nach dem Sprachgebrauche des Contractsortes, d. h. des Ortes, welcher juristisch für den Contractsort gilt, haben. S. unten bey Note 6.

5) D. l. 17. (de Reg. jur.) l. 34. Ulpian, ad Sab. „Semper in stipulationibus et in ceteris contractibus id sequimur, quod actum est; aut si non pareat, quid actum est, erit consequens, ut id sequamur, quod in regione, in qua actum est frequentatur." S. auch D. XXXII. (de legat. III.) l. 65 §. 7. XXXIII. 7. de instructo vel instrum. l. 18. §. 3.

im Zweifel anzunehmen ist, man drücke sich nach dem Sprachgebrauche der Gegend aus, in welcher man sich befinde, also Derjenige, welcher sich eines Ausdruckes bediene, habe den Ausdruck in dem Sinne genommen, welcher an dem Orte gilt, an welchem er sich des Ausdrucks bediente. Selbst auf Fremde ist diese Regel im Zweifel durchaus anzuwenden. Bietet ein Schwabe in Berlin Groschen, ein Sachse in Stuttgart Sechser an: so ist nicht anzunehmen, daß der Erstere Rheinische Dreikreutzer-Stücke, und daß der Letztere Sächsische Sechspfennig-Stücke gemeint habe, sondern es ist nach dem Sprachgebrauche des Ortes, an welchem sich der Anbietende befand, das Versprechen des Erstern auf Preußische Groschen, das des Letzteren auf Rheinische Sechskreuzer-Stücke zu beziehen. Hieraus folgt dann von selbst, daß wenn die Parthieen beim Abschlusse des Vertrages an einem und demselben Orte (Stadt, Provinz, Land u. s. w.) sich befanden, die im Vertrage enthaltenen Ausdrücke nach den Gesetzen und Gewohnheiten dieses Ortes auszulegen sind. Selbst aber auch bey einem unter Gegenwärtigen geschlossenen Geschäfte ist in solchen Puncten nicht auf den Ort zu sehen, welcher juristisch für den Contractsort gilt, sondern bloß auf den Ort, an dem die Parthieen handelten. Denn der Grund, auf welchen die oben (bei Note 5.) angeführte Auslegungsregel sich allein stützt, führt bloß auf den Ort, wo gehandelt wird. Wenn daher ein Berliner Kaufmann auf der Leipziger Messe einem auf dieser Messe anwesenden Frankfurter proponirt, ihm eine gewisse Parthie Waaren um einen gewissen Preis zu verkaufen, und sie ihm frei nach Frankfurt zu liefern und dort zu bezahlen, und dieser es annimmt: so sind die von dem Proponenten gebrauchten Worte nicht nach dem Sprachgebrauche, der in Frankfurt — im vorliegenden Falle dem Contractsorte im juristischen, das forum contractus begründenden Sinne — gilt, sondern nach dem Leipziger Sprachgebrauche

zu nehmen [6]). Dieß deutet auch beſtimmt die in Note 5 angeführte l. 34. an. Denn ſie entſcheidet nicht nach dem Orte, wo contractum est, ſondern wo actum est, oder negotium gestum est. Daß aber der letztere Ort nicht gerade der juriſtiſche locus contractus iſt, und die Römer dieſe beiden Orte wohl unterſchieden, dieß geht aus andern Stellen beſtimmt hervor. So ſagt die l. 3. D. XLII. 5. (de reb. auct. jud.): „aut ubi quisque contraxerit. Contractum autem non utique eo loco intelligitur, quo negotium gestum sit, sed quo solvenda pecunia est.“

Aus dieſen Grundſätzen ergiebt ſich nun ganz von ſelbſt die Entſcheidung der Frage: wenn die Parthieen bey den Vertragsverhandlungen an verſchiedenen Orten ſich befinden und ein von dem Proponenten gebrauchter Ausdruck nach dem Sprachgebrauche des einen Ortes etwas Anderes bedeutet, als nach dem Sprachgebrauch des anderen Ortes, welche von dieſen verſchiedenen Bedeutungen iſt dem Vertrage zu Grunde zu legen? Wollte man hier die Auslegungsregel, nach welcher auf den Ort des errichteten Geſchäftes zu ſehen iſt, ſo anwenden, daß man den Sprachgebrauch des Ortes, welcher juriſtiſch als Contractsort gilt, entſcheiden ließe, alſo behaupten, es ſey anzunehmen, der Proponent habe — wenn das Geſchäft an dem andern Orte, an welchem er ſich nicht

6) Natürlich iſt aber dieſe Regel nur dann anzuwenden, wenn nicht durch logiſche Interpretation eine andere übereinſtimmende Abſicht der Parthieen erwieſen werden kann, und eine ſolche kann namentlich dann leicht vorhanden ſeyn, wenn Fremde an einem dritten Orte contrahiren z. B. zwei Frankfurter Kaufleute auf der Leipziger Meſſe mit einander eine in Frankfurt zu erfüllende Leiſtung verabreden. Allein auch hier iſt im Zweifel der Sprachgebrauch des Ortes der Handlung zu Grunde zu legen, z. B. wenn ſie von Thalern ſprechen. Den Beweis, daß die Parthieen von einem andern Sprachgebrauche, etwa dem des Zahlungsortes, ausgingen, hat dann, ſo fern dies nicht aus dem dem Richter vorgelegten Vertrage ſelbſt hervorgeht, die Parthie zu führen, welche zu ihren Gunſten ſich darauf beruft.

befand, seine bindende Kraft erlangte [7]) — den Ausdruck in dem Sinne genommen, den der Sprachgebrauch dieses andern Ortes ihm beilegt: so würde man sie schief und auf eine unnatürliche Weise anwenden. Denn man würde dadurch ganz den Grund verkennen, auf den sie sich allein stützt, und über diesen Grund ganz hinausgehen, da die Voraussetzung, auf welcher sie beruht, der Handelnde drücke sich nach den Gesetzen oder dem Sprachgebrauche des Ortes, wo er handelt, aus, hier gar nicht mehr passen würde. Vielmehr führt gerade diese Regel und ihre ratio bey einem unter Abwesenden geschlossenen Vertrage auf den Grundsatz, daß bey der proponirenden Parthie anzunehmen ist, sie habe ihre Worte in dem Sinne genommen, welcher denselben an dem Orte, wo sie handelte, wo von ihr actum est, beigelegt wird, und nur in diesem Sinne ihre Propositionen gemacht, und daß daher auch dieser Sinn, wenn die andre Parthie die Propositionen annimmt, als Sinn des Vertrages im Zweifel zu behandeln ist [8]).

---

7) Dieß wäre nach dem in der Note 3 vertheidigten Grundsatze z. B. der Fall, wenn eine Lebensversicherungsgesellschaft ihre schriftlichen Bedingungen, dem abwesenden A. zusendet, dieser nun nach diesen Bedingungen um Lebensversicherung zu einer gewissen Summe nachsucht, und die Gesellschaft auf ihre Propositionen ihm die Versicherung, die schließliche Acceptation, zusendet. Sollen hier die schriftlichen Bedingungen der Gesellschaft nach dem Sprachgebrauche des Wohnortes des A. ausgelegt werden?

8) Man kann hier nicht den in D. II, 14. (de pact.) l. 39. XVIII. 1. (de C. E.) l. 21. 33. und andern Stellen ausgesprochenen Grundsatz auf den Proponenten anwenden, d. h. nicht sagen, der Proponent hätte deutlicher sprechen, legem apertius conscribere sollen, und weil er dies nicht gethan, sey der ihm nachtheilige Sinn des Wortes dem Vertrage zu Grunde zu legen. Denn es ist hier eine ambigua oratio (l. 33. cit.) gar nicht vorhanden. Die Rede dessen ist nicht dunkel oder mehrdeutig, welcher sich solcher Worte bedient, die nach dem Sprachgebrauche des Ortes, an dem er sich befindet, einen bestimmten unzweideutigen Sinn haben. Deshalb drückt sich die l. 34. de reg. juris ganz anders aus, als die l. 33. cit.

Ich hatte vor Kurzem einen wichtigen Fall dieser Art als Obmann eines Schiedsgerichts zu entscheiden, und glaube, die unsrem Archive gesteckten Grenzen nicht zu überschreiten, wenn ich denselben hier noch näher anführe. Denn abgesehen davon, daß der Fall interessant ist und ähnliche Fälle sich sehr leicht in Deutschland wiederholen können, ist er auch besonders geeignet, die practische Wichtigkeit der vorliegenden Untersuchung recht ins Licht zu stellen, und zu zeigen, daß die hier von mir vertheidigten Grundsätze der Natur der Sache durchaus entsprechen.

Ein Züricher Haus hatte einen Theil seiner sehr werthvollen, zu seiner Baumwollenspinnerei gehörigen Maschinen bey der Feuerassecuranzgesellschaft zu Leipzig versichert; die Baumwollenspinnerei dieses Hauses war bald darauf der Gegenstand der berüchtigten, und vor einigen Jahren in öffentlichen Blättern vielerwähnten Brandstiftung von Uster (22. Nov. 1832). Es rottete sich eine Volksmenge zusammen, und zerstörte theils durch Brand, theils auf andere Weise das ganze Etablissement des berührten Handlungshauses, in welchem die versicherten Maschinen sich befanden, so daß allein der an den Maschinenwerken zugefügte Schaden auf mehr als hundert tausend Gulden geschätzt wurde. Die Beschädigten foderten den Ersatz eines großen Theiles dieses Schadens von der Leipziger Gesellschaft in Folge der contrahirten Versicherung. Allein das Directorium der Gesellschaft glaubte, die Ersatzverbindlichkeit in Abrede ziehen zu müssen, weil die That von der zusammengerotteten Menge im Aufruhre verübt worden sey, die Gesellschaft aber nach ihren gedruckten Bedingungen, auf welche der Versicherungsvertrag geschlossen wurde, für einen „im Aufruhre" zugefügten Brandschaden nicht hafte.

Die Entscheidung dieses Falles hing nun zunächst lediglich von der Frage ab, welche den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung bildet. Das Sächsische Recht nämlich verbindet mit dem Worte, Aufruhr einen weiten (auch

von der Doctrin in Sachsen durchaus angenommenen) Sinn, und weicht in dieser Hinsicht vom gemeinen Deutschen Rechte, welches zur Zeit der eingegangenen Versicherung und der verübten Brandstiftung in Beziehung auf Begriff und Thatbestand der Verbrechen in Zürich von der Praxis im Wesentlichen befolgt wurde, sehr ab. Nach meiner Ueberzeugung war die That jener Rotte nach dem Sächsischen Rechte eine im Aufruhr verübte; nach gemeinem Deutschen, in dieser Hinsicht auch in Zürich geltenden Rechte dagegen war sie nicht im Aufruhr verübt. Legte man daher das Wort nach dem in Leipzig geltenden Sprachgebrauche aus: so mußten die Versicherten den Proceß verlieren, nahm man es aber im Sinne des in Zürich geltenden Sprachgebrauches: so mußten sie ihn gewinnen.

Der Ort des errichteten Versicherungsgeschäftes war Zürich [9]). Würde daher bey der Beurtheilung des Vertrages

---

9) Es wurde nämlich die Leipziger Gesellschaft von dem Züricher Hause angegangen, auf ihre durch den Druck bekannt gemachten Propositionen ihm einen Theil seiner Maschinen um eine bestimmte Summe zu versichern; nach einigen Verhandlungen acceptirte dieß die Gesellschaft und die Acceptation kam dem Züricher Hause in Zürich zu. Der Vertragsort war also nach Note 3. der Canton Zürich. Wollte man aber auch den in der Note 8 vertheidigten Grundsatz nicht gelten lassen: so litt es doch aus andern besondern Gründen, welche in diesem Falle vorlagen, keinen Zweifel, daß Zürich als Ort des errichteten Geschäfts gelten mußte. In den gedruckten Propositionen der Versicherungsgesellschaft nämlich, deren Inhalt von beiden Paciscenten als Grundlage des Vertrages angenommen wurde, heißt es, daß erst durch die Aushändigung des Versicherungsscheines die Anstalt in die Verbindlichkeit gesetzt werde, den Versicherten für Feuerschaden zu haften. Somit tritt erst durch diese Aushändigung der Vertrag auf rechtsgültige und bindende Weise ein, und so ist der Ort, an welchem der Vertrag seine Perfection und also sein eigentliches Daseyn vollkommen erhielt, derjenige, an welchem diese Aushändigung erfolgte. Dieselbe erfolgte aber im Canton Zürich, indem die Gesellschaft den Schein nach Zürich sendete, und natürlich nicht der Absendungs- sondern nur der Empfangsort als Ort der Aushändigung betrachtet werden kann.

der Sprachgebrauch dieſes Ortes zu Grunde zu legen ſeyn — und nach Allem, was man in unſren Syſtemen über dieſe Frage findet, ſchien es ſo, und es wurde auch dieſe Anſicht beim Proceſſe ſehr geltend zu machen geſucht: — ſo hätten die Verſicherten den Proceß gewinnen müſſen. Allein ich ſprach aus den oben ausgeführten Gründen [10]) nach meiner vollen Ueberzeugung mich dafür aus, daß der von der Leipziger Feuerverſicherungsanſtalt in ihren Propoſitionen gebrauchte techniſche Ausdruck Aufruhr in der in Leipzig geltenden Bedeutung deſſelben genommen werden müſſe, und entſchied ſomit gegen die Verſicherten [11]).

Für dieſe Entſcheidung lag übrigens noch ein entſcheidender Grund in den beſondern Verhältniſſen, die bey ſolchen Verſicherungen vorhanden ſind [12]). Die Verſicherungsgeſell-

---

10) Denn aus den oben angeführten Grundſätzen war die Entſcheidung zu entnehmen, keineswegs aus den über Colliſion der Geſetze verſchiedener Staaten. Es handelt ſich hier blos um die Frage, nach welches Ortes Sprachgebrauch ein techniſcher, vom Proponenten gebrauchter Ausdruck zu nehmen iſt, eine Frage, über welche in Leipzig und Zürich nicht verſchiedene Geſetze gelten.

11) Nach Rechtsgrundſätzen. Zwar weiſen die Verſicherungsſtatuten das Schiedsgericht an, mehr nach Billigkeit, als nach dem ſtricten Rechte zu entſcheiden. Allein eine ſolche Billigkeit, welche den Schiedsrichter hätte ermächtigen können, in ſeinem Richterſpruche gegen das auf natürliche Auslegungsregeln geſtützte Recht zu entſcheiden, lag nicht vor. Eine ganz andre Frage iſt es freilich, ob nicht wenigſtens ſolche Billigkeitsgründe vorliegen, welche die Geſellſchaft beſtimmen ſollten, freiwillig einen Theil des Schadens auf ſich zu nehmen bey einem Falle, in welchem der Verſicherte für ſeine Perſon nichts gegen den Vertrag verfehlte, und er, wenn man den Sprachgebrauch ſeines Landes zum Grunde legte, Erſatz anzuſprechen gehabt hätte, für dieſe Zugrundelegung aber wenigſtens auf den erſten Anblick die gemeine Meinung iſt, jedenfalls gegen ſie, ſo viel ich weiß, keine unſrer civiliſtiſchen Schriften beſtimmt ſpricht.

12) Die ganz gleichen Verhältniſſe treten aber auch bey andern Verſicherungen (ſ. auch Note 7.) und bey vielen andern Verträgen ein, beſonders bey ſolchen, die gerade in unſrer, an ausgedehnten Unternehmungen ſo reichen Zeit ſehr häufig ſind.

ſchaft bietet den Einwohnern Sachſens und des Auslandes, wenn dieſelben die gedruckten Bedingungen der Geſellſchaft ſich gefallen laſſen und ſie als Inhalt des Vertrags annehmen wollen, Verſicherung gegen Brandſchaden an. Unter dieſen Bedingungen iſt nun namentlich die enthalten, daß ſie für Landſchäden, welche durch „Aufruhr" verurſacht werden, nicht hafte. Nun beſtehen in den Staaten, in welchen ſie verſichert oder deren Einwohner ſie Verſicherung anbietet, zum Theile geſetzlich die verſchiedenſten Begriffe von Aufruhr, ſo z. B. in Sachſen ein ganz anderer, als in Würtemberg, und in dieſen beiden Staaten ein anderer, als in Oeſterreich. Ja, es iſt in manchen Staaten, mit denen ſie contrahirt, der Begriff dieſes Verbrechens gar nicht fixirt, oder der Ausdruck Aufruhr nicht als Bezeichnung eines Verbrechens gebraucht. Läßt ſich hier nun vernünftiger Weiſe annehmen, daß die Geſellſchaft in ihren Propoſitionen das Wort „Aufruhr" gerade in ſo vielen verſchiedenen Bedeutungen genommen habe, als diejenigen ſind, welche die verſchiedenen Staaten dem Worte beilegen, mit deren Einwohnern ſie contrahirt? oder daß ſie die Bedeutung gerade ſo unbeſtimmt und ſchwankend laſſen wollte, wie die Geſetze des Staates, deſſen Einwohnern ſie Aſſecuranz verſpricht? oder daß ſie ſich der Gefahr ausſetzen wollte, von jener Clauſel gegen gewiſſe Verſicherte niemals Gebrauch machen zu können, weil vielleicht der Staat, welchem dieſe Verſicherten angehören, in ſeinem Codex oder in ſeiner Praxis das Wort Aufruhr nicht gebraucht? Soll man z. B. annehmen, daß, wenn die Geſellſchaft mit einem Oeſterreicher contrahirte, ſie dennoch erſatzpflichtig werden wollte, wenn auch „von einer Menge, welche ſich zuſammengerottet hat, um der Obrigkeit gewaltſam Widerſtand zu leiſten" Gebäude angezündet wurden, weil das Oeſterreichiſche Strafgeſetzbuch dieſes Verbrechen blos einen Aufſtand nennt und nur in einem ganz ſpeciellen außerordentlichen Falle eines ſolchen Widerſtandes das Verbrechen des

Aufruhrs nach jenem Gesetzbuche vorhanden ist? Es muß vielmehr Jeder, welcher mit der Gesellschaft in Contractsverhältnisse treten will, annehmen, daß die Gesellschaft bey der Verfassung ihrer Bedingungen einen bestimmten Begriff mit dem technischen Ausdrucke, den sie gebrauchte, verband, daß sie (um so mehr, als sie diese Bedingungen verfaßte, ehe sie noch wußte, mit welcher Staaten Einwohnern sie contrahiren werde), nur von dem Begriffe ausgehen konnte, den die Gesetze ihres Staates mit dem Worte verbinden, daß sie nur in diesem Sinne die Versicherung anbot und vernünftigerweise anbieten konnte, daß daher auch, wer die Versicherung annahm, auf diesen Sinn mit ihr contrahirte, und der Gesellschaft unmöglich die Absicht beilegen konnte, sie wollte ihre Versicherten nicht nach gleichen, sondern nach ganz verschiedenen Grundsätzen behandeln, und z. B. dem Sachsen in dem Falle nicht ersatzpflichtig werden, in welchem sie dem Oesterreicher und Würtemberger ersatzpflichtig würde, weil das Sächsische Recht einen weiteren Begriff mit Aufruhr verbindet als das Oesterreichische und Würtembergische.

Diese besondern Umstände übrigens begründen nicht erst die Anwendbarkeit des oben vertheidigten Grundsatzes auf den erzählten Fall. Sie zeigen blos, daß das Resultat der Grundsätze, unter welchen die grammatische Auslegung der Verträge steht, in diesem Falle auch noch durch die logische Auslegung besonders bestätigt wird. Und so dürfte es daher auch bei Fällen, in welchen solche besondere Verhältnisse nicht vorliegen, bei dem Grundsatze bleiben: daß bei Verträgen, welche von Abwesenden geschlossen werden, die vom Proponenten gebrauchten Ausdrücke nicht nach dem Sprachgebrauche des Ortes, an welchem der Vertrag seine Perfection erlangt, sondern immer nach dem Sprachgebrauche des Ortes, von welchem aus der Proponent seine Proposition macht, ausgelegt werden müssen.